

ZBB 2009, 68

AktG §§ 291, 293, 294, 304, 305, 308; SpruchG § 1

Keine Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft auf einen verdeckten Beherrschungsvertrag („MobilCom“)

OLG Schleswig, Beschl. v. 27.08.2008 – 2 W 160/05 (LG Flensburg), ZIP 2009, 124 = DB 2008, 2076 = WM 2008, 2253

Leitsätze:

1. Ein Beherrschungsvertrag muss die Leitung der Untergesellschaft durch die Obergesellschaft zum Gegenstand haben. Unverzichtbares Merkmal ist die Weisungsbefugnis des § 308 AktG.

ZBB 2009, 69

2. Ein Beherrschungsvertrag zwischen Aktiengesellschaften, der wegen Verstoßes gegen § 293 Abs. 1, § 294 AktG unwirksam ist (sog. verdeckter Beherrschungsvertrag), kann nicht nach den Grundsätzen der fehlerhaften Gesellschaft insbesondere im Hinblick auf einen Abfindungsanspruch nach § 305 AktG als wirksam behandelt werden.

3. Ein etwaiger Abfindungsanspruch analog § 305 AktG aufgrund der Anwendung der Rechtsfigur des qualifiziert faktischen Konzerns bzw. des existenzvernichtenden Eingriffs im Aktienrecht setzt vor seiner Festsetzung im Spruchverfahren jedenfalls die Feststellung des Bestehens einer qualifizierten Nachteilszufügung durch das ordentliche Gericht voraus.